

(D)

Seite 1 von 19

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002 Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020 TOP PLAST ADHESIVE

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

TOP PLAST ADHESIVE

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Klebstoff

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

TECHNIQUA HANDELS GmbH

Hartleitnerstraße 3 A-4653 Eberstalzell Tel: +43 (0) 7241 213 79 E-Mail: office@techniqua.at

1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ), Stubenring 6, A-1010 Wien

Notruf 0-24 Uhr: +43 1 406 43 43

Bürozeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr, Tel.: +43 1 406 68 98

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Gefahrenklasse Gefahrenkategorie Gefahrenhinweis

Acute Tox. 4 H332-Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Eye Irrit. 2 H319-Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3 H335-Kann die Atemwege reizen.

Skin Sens. 1 H317-Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Seite 2 von 19

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002 Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020 TOP PLAST ADHESIVE



H332-Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H319-Verursacht schwere Augenreizung. H335-Kann die Atemwege reizen. H317-Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

P261-Einatmen von Dampf oder Aerosol vermeiden. P280-Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. P305+P351+P338-BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P312-Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.

EUH204-Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Calciumoxid

Polyisocyanat, aliphatisch

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %).

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

n.a.

3.2 Gemisch

0.2 0000	
Polyisocyanat, aliphatisch	
Registrierungsnr. (REACH)	01-2119485796-17-XXXX
Index	
EINECS, ELINCS, NLP	931-274-8 (REACH-IT List-No.)
CAS	28182-81-2
% Bereich	70-90
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Acute Tox. 4, H332
	Skin Sens. 1, H317
	STOT SE 3, H335

Calciumoxid	Stoff, für den ein EU-Expositionsgrenzwert gilt
Registrierungsnr. (REACH)	01-2119475325-36-XXXX
Index	
EINECS, ELINCS, NLP	215-138-9
CAS	1305-78-8
% Bereich	1-2
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	STOT SE 3, H335
	Skin Irrit. 2, H315
	Eye Dam. 1, H318

Für die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes können Verunreinigungen, Testdaten oder weitergehende Informationen berücksichtigt worden sein.

Text der H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Seite 3 von 19

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002 Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020 TOP PLAST ADHESIVE

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit Ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt! Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen!

Finatmen

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Wassersprühstrahl/Schaum/CO2/Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide

Stickoxide

Cyanwasserstoff

Giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Je nach Brandgröße

Ggf. Vollschutz.

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Ungeschützte Personen fernhalten.

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

ⓓ

Seite 4 von 19

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002 Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020 TOP PLAST ADHESIVE

Ggf. Rutschgefahr beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur, Sägemehl) aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Für gute Raumlüftung sorgen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Bei Raumtemperatur lagern.

Trocken lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Chem. Bezeichnung	Polyisocyanat, ali	phatisch				%Bereich:70-90
AGW: 0,5 mg/m3 (EBW, TRGS	430)	SpbÜf.:				
Überwachungsmethoden:	-					
BGW:				Sonstige Angaben:		
Chem. Bezeichnung	Calciumoxid					%Bereich:1-2
AGW: 1 mg/m3 E (AGW), 1 mg	g/m3 (9) (EU)	SpbÜf.:	2(I) (AGW), 4 mg	/m3 (9) (EU)		
Überwachungsmethoden:	-					
BGW:				Sonstige Angaben:	Y, DFG	(AGW)
① Chem. Bezeichnung	Siliciumdioxid					%Bereich:
AGW: 4 mg/m3 E (Kieselsäurer	n, amorphe)	SpbÜf.:				
Überwachungsmethoden:	-					
BGW:				Sonstige Angaben: amorphe)	DFG, Y	(Kieselsäuren,

Seite 5 von 19

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002 Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020 TOP PLAST ADHESIVE

Polyisocyanat, aliphatiso Anwendungsgebiet	Expositionsweg /	Auswirkung auf die	Deskripto	Wert	Einheit	Bemerku	
	Umweltkompartiment	Gesundheit	r			ng	
	Umwelt - Süßwasser		PNEC	0,127	mg/l		
	Umwelt - Meerwasser		PNEC	0,0127	mg/l		
	Umwelt - Wasser,		PNEC	1,27	mg/l		
	sporadische						
	(intermittierende)						
	Freisetzung						
	Umwelt - Sediment,		PNEC	266700	mg/kg dry		
	Süßwasser				weight		
	Umwelt - Sediment,		PNEC	26670	mg/kg dry		
	Meerwasser				weight		
	Umwelt -		PNEC	38,3	mg/l		
	Abwasserbehandlungsanla						
	ge						
	Umwelt - Boden		PNEC	53182	mg/kg dry		
					weight		
Arbeiter / Arbeitnehmer	Mensch - Inhalation	Langzeit, lokale	DNEL	0,5	mg/m3		
		Effekte					
Arbeiter / Arbeitnehmer	Mensch - Inhalation	Kurzzeit, lokale	DNEL	1	mg/m3		
		Effekte					

Calciumoxid										
Anwendungsgebiet	Expositionsweg /	Auswirkung auf die	Wert	Einheit	Bemerku					
	Umweltkompartiment	Gesundheit	r			ng				
	Umwelt - Süßwasser		PNEC	0,37	mg/l					
	Umwelt - Meerwasser		PNEC	0,24	mg/l					
	Umwelt - Boden		PNEC	817,4	mg/kg dry weight					
	Umwelt - Abwasserbehandlungsanla ge		PNEC	2,27	mg/l					
Verbraucher	Mensch - Inhalation	Kurzzeit, lokale Effekte	DNEL	4	mg/m3					
Verbraucher	Mensch - Inhalation	Langzeit, lokale Effekte	DNEL	1	mg/m3					
Arbeiter / Arbeitnehmer	Mensch - Inhalation	Kurzzeit, lokale Effekte	DNEL	4	mg/m3					
Arbeiter / Arbeitnehmer	Mensch - Inhalation	Langzeit, lokale Effekte	DNEL	1	mg/m3					

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = Einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion.

(8) = Einatembare Fraktion (Richtlinie 2017/164/EU, Richtlinie 2004/37/EG). (9) = Alveolengängige Fraktion (Richtlinie 2017/164/EU, Richtlinie 2004/37/EG). (11) = Einatembare Fraktion (Richtlinie 2004/37/EG). (12) = Einatembare Fraktion. Alveolengängige Fraktion in den Mitgliedstaaten, die am Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie ein Biomonitoringsystem mit einem biologischen Grenzwert von maximal 0,002 mg Cd/g Creatinin im Urin umsetzen (Richtlinie 2004/37/EG). | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung -Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "= =" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. (8) = Einatembare Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). (9) = Alveolengängige Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). (10) = Grenzwert für die Kurzzeitexposition für einen Bezugszeitraum von einer Minute (2017/164/EU). | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: Stunden, f) nach mindestens 3 Monaten Exposition, g) unmittelbar nach Exposition, h) vor der letzten Schicht einer Arbeitswoche. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert. H = hautresorptiv. X = krebserzeugender Stoff der Kat. 1A oder 1B oder krebserzeugende Tätigkeit oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung - es ist zusätzlich § 10 GefStoffV zu beachten. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW u. BGW nicht befürchtet zu werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr 2.7 TRGS 900). Sa = Atemwegssensibilisierend. Sh = Hautsensibilisierend. Sah = Atemwegs- und hautsensibilisierend. DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe. (10) = Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls. (11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

Seite 6 von 19

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002 Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020 TOP PLAST ADHESIVE

** = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

TRGS 905 - Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe (im Anhang VI Teil 3 der CLP-VO nicht genannte oder vom AGS davon abweichend eingestufte Stoffe) mit K = Krebserzeugend, M = Keimzellmutagen, RF = Reproduktionstoxisch - Fruchtbarkeitsgefährdend (kann Fruchtbarkeit beeinträchtigen), RE = Reproduktionstoxisch - Entwicklungsschädigend (Kann das Kind im Mutterleib schädigen), 1A/1B/2 = Kategorien nach Anhang I der CLP-Verordnung. (13) = Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut und der Atemwege führen (Richtlinie 2004/37/EG), (14) = Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut führen (Richtlinie 2004/37/EG).

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden.

Solche werden beschrieben durch z.B. BS EN 14042, TRGS 402 (Deutschland).

BS EN 14042 "Arbeitsplatzatmosphäre. Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe".

TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - Inhalative Exposition".

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille dichtschließend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz - Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374).

Gegebenenfalls

Schutzhandschuhe aus Butyl (EN 374)

Schutzhandschuhe aus Neoprene® / aus Polychloropren (EN 374).

Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374).

Schutzhandschuhe aus PVC (EN 374)

Mindestschichtstärke in mm:

0,5

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten:

>= 480

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt.

Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.

Handschutzcreme empfehlenswert.

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung).

Atemschutz:

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich).

Filter A (EN 14387), Kennfarbe braun

Filter B (EN 14387), Kennfarbe grau

Filter P3 (EN 143), Kennfarbe weiß

Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.

Thermische Gefahren:

Nicht zutreffend

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.

Seite 7 von 19

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002 Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020 TOP PLAST ADHESIVE

Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Paste, flüssig.

Farbe: Weiß

Geruch: Charakteristisch
Geruchsschwelle: Nicht bestimmt
pH-Wert: Nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich: Nicht bestimmt
Flammpunkt: Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): n.a.

Untere Explosionsgrenze:

Obere Explosionsgrenze:

Nicht bestimmt

Dampfdruck:

Nicht bestimmt

Dampfdichte (Luft=1):

Nicht bestimmt

Dichte: 1,21 (relative Dichte)

Schüttdichte: n.a.

Löslichkeit(en):Nicht bestimmtWasserlöslichkeit:Nicht bestimmtVerteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):Nicht bestimmtSelbstentzündungstemperatur:Nicht bestimmtZersetzungstemperatur:Nicht bestimmt

Viskosität: 55 Pas

Explosive Eigenschaften: Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Oxidierende Eigenschaften: Neir

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit: Nicht bestimmt Fettlöslichkeit / Lösungsmittel: Nicht bestimmt Leitfähigkeit: Nicht bestimmt Oberflächenspannung: Nicht bestimmt Lösemittelgehalt: Nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Alkalien meiden.

ⓓ

Seite 8 von 19

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002 Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020 TOP PLAST ADHESIVE

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln meiden. Kontakt mit starken Säuren meiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

TOP PLAST ADHESIVE Toxizität / Wirkung Endpunkt Wert Einheit Organismus Prüfmethode Bemerkung Akute Toxizität, oral: k.D.v. Akute Toxizität, dermal: k.D.v. ATE Akute Toxizität, inhalativ: 13.21 mg/l/4h berechneter Wert, Dämpfe Akute Toxizität, inhalativ: ATE 1,80 mg/l/4h berechneter Wert, Aerosol Ätz-/Reizwirkung auf die k.D.v. Haut: Schwere Augenschädigung/k.D.v. reizung: Sensibilisierung der k.D.v. Atemwege/Haut: Keimzell-Mutagenität: k.D.v. Karzinogenität: k.D.v. Reproduktionstoxizität: k.D.v. k.D.v. Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE): Spezifische Zielorgank.D.v. Toxizität - wiederholte Exposition (STOT-RE): Aspirationsgefahr: k.D.v. Symptome: k.D.v.

Polyisocyanat, aliphatisch Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:	LD50	>2500	mg/kg	Ratte	OECD 423 (Acute	
					Oral Toxicity - Acute	
					Toxic Class Method)	
Akute Toxizität, dermal:	LD50	>2000	mg/kg	Ratte	OECD 402 (Acute	
					Dermal Toxicity)	
Ätz-/Reizwirkung auf die				Kaninchen	OECD 404 (Acute	Schwach
Haut:					Dermal	reizend
					Irritation/Corrosion)	
Schwere Augenschädigung/-				Kaninchen	OECD 405 (Acute	Schwach
reizung:					Eye	reizend
					Irritation/Corrosion)	
Sensibilisierung der				Meerschwein	OECD 406 (Skin	Sensibilisierend
Atemwege/Haut:				chen	Sensitisation)	(Hautkontakt)
Keimzell-Mutagenität:					OECD 473 (In Vitro	Negativ
					Mammalian	
					Chromosome	
					Aberration Test)	
Reproduktionstoxizität:						Negativ
Spezifische Zielorgan-						Reizung der
Toxizität - einmalige						Atemwege
Exposition (STOT-SE),						
inhalativ:						

Seite 9 von 19
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002
Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001
Tritt in Kraft ab: 14.05.2020

Spezifische Zielorgan-	NOEL	4,3	mg/m3	Ratte	OECD 412 (Subacute	
Toxizität - wiederholte					Inhalation Toxicity -	
Exposition (STOT-RE),					28-Day Study)	
inhalativ:						

Calciumoxid		\A/4	F1114	0	Dullifor office of a	D
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:	LD50	>2000	mg/kg	Ratte	OECD 425 (Acute Oral Toxicity - Up-and- Down Procedure)	
Akute Toxizität, dermal:	LD50	>2500	mg/kg	Kaninchen	OECD 402 (Acute Dermal Toxicity)	Calciumdihydroxid, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydroxid gebildet wird.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:					OECD 431 (In Vitro Skin Corrosion - Human Skin Model Test)	Nicht ätzend, Analogieschlus , Calciumdihydro xid
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:				Kaninchen		Reizend, in vivo
Schwere Augenschädigung/-reizung:				Kaninchen		Gefahr ernster Augenschäden in vivo
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Nicht zu erwarten
Keimzell-Mutagenität:					OECD 471 (Bacterial Reverse Mutation Test)	Negativ, Analogieschlus , Calciumdihydro
Keimzell-Mutagenität:					OECD 473 (In Vitro Mammalian Chromosome Aberration Test)	Negativ, Analogieschlus , Calciumdihydro xid
Keimzell-Mutagenität:					OECD 476 (In Vitro Mammalian Cell Gene Mutation Test)	Negativ, Analogieschlus , Calciumdihydro xid
Karzinogenität:				Ratte		Analogieschlus , Negativ, verabreicht als Ca-Lactat
Reproduktionstoxizität:				Maus		Analogieschlus , Negativ, verabreicht als Ca-Carbonat
Spezifische Zielorgan- Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE):						Reizung der Atemwege
Spezifische Zielorgan- Toxizität - wiederholte Exposition (STOT-RE):		36	mg/kg bw/d			oral (UL by SCF)

Seite 10 von 19 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002 Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001 Tritt in Kraft ab: 14.05.2020

PDF-Druckdatum: 14.05.2020 TOP PLAST ADHESIVE

Spezifische Zielorgan-		Negativ, dermal
Toxizität - wiederholte		
Exposition (STOT-RE):		
Aspirationsgefahr:		Nein
Symptome:		Atembeschwerd
		en, Atemnot,
		Benommenheit,
		Durchfall,
		Durst,
		Erbrechen,
		Hornhauttrübun
		g, Husten,
		Kopfschmerzen,
		Schleimhautrei
		zung, Schock,
		Schwitzen

Siliciumdioxid						
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:	LD50	>5000	mg/kg	Ratte	OECD 423 (Acute	
					Oral Toxicity - Acute	
					Toxic Class Method)	
Akute Toxizität, dermal:	LD50	> 2000	mg/kg	Ratte	OECD 402 (Acute	
					Dermal Toxicity)	
Ätz-/Reizwirkung auf die				Kaninchen	OECD 404 (Acute	Nicht reizend
Haut:					Dermal	
					Irritation/Corrosion)	
Schwere Augenschädigung/-				Kaninchen	OECD 405 (Acute	Nicht reizend
reizung:					Eye	
_					Irritation/Corrosion)	
Keimzell-Mutagenität:					OECD 471 (Bacterial	Negativ
_					Reverse Mutation	
					Test)	
Aspirationsgefahr:						Nein

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

TOP PLAST ADHESIVE									
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung		
12.1. Toxizität, Fische:	_						k.D.v.		
12.1. Toxizität,							k.D.v.		
Daphnien:									
12.1. Toxizität, Algen:							k.D.v.		
12.2. Persistenz und							k.D.v.		
Abbaubarkeit:									
12.3.							k.D.v.		
Bioakkumulationspote									
nzial:									
12.4. Mobilität im							k.D.v.		
Boden:									
12.5. Ergebnisse der							k.D.v.		
PBT- und vPvB-									
Beurteilung:									
12.6. Andere							k.D.v.		
schädliche Wirkungen:									

Polyisocyanat, aliphat	isch						
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung

Seite 11 von 19
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002
Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001
Tritt in Kraft ab: 14.05.2020

12.1. Toxizität, Fische:	LC50	96h	>100	mg/l	Brachydanio rerio	OECD 203 (Fish, Acute Toxicity Test)	
12.1. Toxizität, Daphnien:	EC10	48h	>100	mg/l	Daphnia magna	OECD 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)	
12.1. Toxizität, Algen:	ErC50	72h	>1000	mg/l	Scenedesmus subspicatus	DIN 38412 T.9	
12.1. Toxizität, Algen:	IC50	72h	>100	mg/l	Scenedesmus subspicatus	OECD 201 (Alga, Growth Inhibition Test)	
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:		28d	0	%		OECD 301 C (Ready Biodegradability - Modified MITI Test (I))	Nicht leicht biologisch abbaubar
12.3. Bioakkumulationspote nzial:	BCF		3,2			, ,	Anreicherung in Organismen möglich., berechneter Wert
12.4. Mobilität im	H (Henry)		<0,0000	Pa*m3/m			25°C
Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung:			01	ol			Kein PBT-Stoff, Kein vPvB-Stoff
Bakterientoxizität:	EC50	72h	3828	mg/l	activated sludge	OECD 209 (Activated Sludge, Respiration Inhibition Test (Carbon and Ammonium Oxidation))	
Bakterientoxizität:	EC50	3h	>1000	mg/l		OECD 209 (Activated Sludge, Respiration Inhibition Test (Carbon and Ammonium Oxidation))	Belebtschlamm

Calciumoxid							
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
10xizitat / Wirkung 12.1. Toxizität, Fisch		2eit 96h	50,6	mg/l	Organismus	Prufmethode	Süßwasser, Calciumdihydro xid, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit
							Feuchtigkeit Calciumhydroxi d gebildet wird.

Seite 12 von 19
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002
Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001
Tritt in Kraft ab: 14.05.2020

Calciumdihydn xid, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird gebildet wird Süßwasser, Calciumdihydn xid, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird gebildet wird deptildet wird dep	10 1 Tovizität Figales			1			
Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Süßwasser, Calciumdhydrox ixid, Die Ergebnisse können auf Calciumhydrox d gebildet wird Süßwasser, Calciumdhydrox ixid, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Meerwasser, Calciumhydrox ixid, Die Ergebnisse können auf Calciumhydrox d gebildet wird Meerwasser, Calciumhydrox ixid, Die Ergebnisse können auf Calciumhydrox d gebildet wird Meerwasser, Calciumhydrox d gebild	ız. i. Toxizilal, Fische:	LC50	96h	457	mg/l		Meerwasser, Calciumdihydro
können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumnydrov d gebildet wird Süßwasser, Calciumnydrov d gebildet wird Ergebnisse können auf Calcium							xid, Die
Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Suffwasser, Calciumhydrox d gebildet wird Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Meerwasser, Calciumdihydrox id, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumoxid übertragen werden							Ergebnisse
ibertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird gebildet wird sid, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox de gebildet wird Werden, da bei Kontakt mit Feuchtig							können auf
werden, da be Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Süßwasser, Calciumdihydn xid, Die Ergebnisse können auf Calciumhydrox d gebildet wird Calciumhydrox xid, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Calcium							Calciumoxid
Table Calcium Calciu							übertragen
Rontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox of gebildet wird gebildet wird gebildet wird gebildet wird gebildet wird gebildet wird Jührtragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox of gebildet wird gebildet wird wird. Daphnien: LC50 96h 158 mg/l Meerwasser, Calciumdihydrox id, Die Ergebnisse können auf Calciumhydrox id gebildet wird übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox of gebildet wird übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox id, Die Ergebnisse können auf Calciumhydrox id, Die Ergebnisse id gebildet wird in Meerwasser, Calciumdihydrox id, Die Ergebnisse in Galciumhydrox id, Die Ergebnisse in Galciumdihydrox id, Die Ergebnisse in Galciumhydrox id, Die Er							werden, da bei
12.1. Toxizität, Daphnien: EC50							Kontakt mit
12.1. Toxizität, Daphnien: EC50							Feuchtigkeit
12.1. Toxizität, Daphnien: Calcium Süßwasser, Calcium (Indinydration)							
12.1. Toxizität, Daphnien: EC50 48h 49,1 mg/l Süßwasser, Calciumdihydn xid, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Daphnien: LC50 96h 158 mg/l 12.1. Toxizität, Daphnien: NOEC/NOEL 14d 32 mg/l Meerwasser, Calciumdihydn xid, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Meerwasser, Calciumihydrox xid, Die Ergebnisse							
Daphnien: Calciumdihydrixid, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird dependenten werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Meerwasser, Calciumdihydrixid, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox dependent werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit werden werden, da b	12.1. Toxizität,	EC50	48h	49,1	mg/l		
xid, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Nogen auf Calciumhydrox d gebildet wird Nogen auf Calciumhydrox id, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Daphnien:	Daphnien:						Calciumdihydro
können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Meerwasser, Calciumhylhydroxid, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Calciumhydrox d gebildet wird Meerwasser, Calciumhydrox d gebildet wird Meerwasser, Calciumdihydrox d gebildet wird Meerwasser, Calciumdihydrox d gebildet wird Ergebnisse	•						xid, Die
Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Meerwasser, Calciumhydrox id pepildet wird Calciumhydrox id Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Calciumhydrox d gebildet wird Meerwasser, Calciumhydrox d gebildet wird Calciumhydrox d gebildet wird Calciumhydrox d gebildet wird Calciumhydrox d gebildet wird Meerwasser, Calc							Ergebnisse
übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird 12.1. Toxizität, Daphnien: LC50 96h 158 mg/l Meerwasser, Calciumdihydrox id, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird 12.1. Toxizität, NOEC/NOEL 14d 32 mg/l Meerwasser, Calciumhydrox id, Die Ergebnisse können auf Calciumhydrox d gebildet wird Calciumhydrox d gebildet wird Calciumhydrox d gebildet wird Meerwasser, Calciumhydrox id, Die Ergebnisse							können auf
werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox of gebildet wird 12.1. Toxizität, Daphnien: LC50 96h 158 mg/l Meerwasser, Calciumdihydrox xid, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox of gebildet wird 12.1. Toxizität, NOEC/NOEL 14d 32 mg/l Meerwasser, Calciumihydrox of gebildet wird Meerwasser, Calciumihydrox of gebildet wird Meerwasser, Calciumihydrox of gebildet wird Ergebnisse							Calciumoxid
Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Meerwasser, Calciumdihydrox xid, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird Daphnien: 12.1. Toxizität, NOEC/NOEL 14d 32 mg/l Daphnien: NOEC/NOEL 14d 32 mg/l Meerwasser, Calciumhydrox d gebildet wird Meerwasser, Calciumhydrox xid, Die Ergebnisse							übertragen
Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird 12.1. Toxizität, Daphnien: LC50 96h 158 mg/I Meerwasser, Calciumdihydrox id, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird 12.1. Toxizität, Daphnien: NOEC/NOEL 14d 32 mg/I Meerwasser, Calciumdihydrox id, Die Ergebnisse							werden, da bei
Calciumhydrox d gebildet wird							Kontakt mit
Calciumhydrox d gebildet wird							Feuchtigkeit
d gebildet wird 12.1. Toxizität, Daphnien: Daphnien: Daphnie							Calciumhydroxi
Daphnien: Calciumdihydroxid, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox of gebildet wird gebildet wird Meerwasser, Daphnien: Daphnien: Calciumdihydroxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox of gebildet wird Meerwasser, Calciumdihydroxid, Die Ergebnisse							d gebildet wird.
xid, Die Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird derwasser, Daphnien: NOEC/NOEL 14d 32 mg/l Meerwasser, Calciumdihydroxid, Die Ergebnisse		LC50	96h	158	mg/l		
Ergebnisse können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird 12.1. Toxizität, NOEC/NOEL 14d 32 mg/l Meerwasser, Calciumdihydroxid, Die Ergebnisse	Daphnien:						Calciumdihydro
können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird 12.1. Toxizität, NOEC/NOEL 14d 32 mg/l Meerwasser, Calciumdihydroxid, Die Ergebnisse							xid, Die
Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird 12.1. Toxizität, NOEC/NOEL 14d 32 mg/l Meerwasser, Calciumdihydroxid, Die Ergebnisse							
übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird 12.1. Toxizität, Daphnien: NOEC/NOEL 14d 32 mg/l Meerwasser, Calciumdihydrox id, Die Ergebnisse							
werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird 12.1. Toxizität, Daphnien: NOEC/NOEL 14d 32 mg/l Meerwasser, Calciumdihydrox id, Die Ergebnisse							
Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird 12.1. Toxizität, NOEC/NOEL 14d 32 mg/l Meerwasser, Calciumdihydroxid, Die Ergebnisse							
Feuchtigkeit Calciumhydrox d gebildet wird 12.1. Toxizität, Daphnien: NOEC/NOEL 14d 32 mg/l Meerwasser, Calciumdihydrox id, Die Ergebnisse							
Calciumhydrox d gebildet wird 12.1. Toxizität, NOEC/NOEL 14d 32 mg/l Meerwasser, Daphnien: Calciumdihydroxid, Die Ergebnisse							
d gebildet wird 12.1. Toxizität, Daphnien: Meerwasser, Calciumdihydroxid, Die Ergebnisse							
12.1. Toxizität, NOEC/NOEL							
Daphnien: Calciumdihydroxid, Die Ergebnisse							d gebildet wird.
xid, Die Ergebnisse		NOEC/NOEL	14d	32	mg/l		
Ergebnisse Ergebnisse	Daphnien:						
können aut							
Calciumoxid							
übertragen übertragen							
							werden, da bei
Kontakt mit							
Feuchtigkeit							
							Calciumhydroxi
	10.1 = : ::::: 11	NOTONIOTI	701	10			d gebildet wird.
12.1. Toxizität, Algen: NOEC/NOEL 72h 48 mg/l Süßwasser,	12.1. Toxizität, Algen:	NOEC/NOEL	/2h	48	mg/I		
							Calciumdihydro
xid, Die							
Ergebnisse							
können auf							
Calciumoxid							
übertragen							
							werden, da bei
Kontakt mit							
Feuchtigkeit							
							Calciumhydroxi d gebildet wird.
				1	1	i .	

Seite 13 von 19
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002
Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001
Tritt in Kraft ab: 14.05.2020

12.1. Toxizität, Algen:	EC50	72h	184,57	mg/l	Süßwasser,
					Calciumdihydro
					xid, Die
					Ergebnisse
					können auf
					Calciumoxid
					übertragen
					werden, da bei
					Kontakt mit
					Feuchtigkeit
					Calciumhydroxi
					d gebildet wird.
12.2. Persistenz und					Nicht
Abbaubarkeit:					zutreffend für
					anorganische
					Substanzen.
12.3.					Nicht
Bioakkumulationspote					zutreffend für
nzial:					anorganische
					Substanzen.
12.4. Mobilität im					Calciumoxid
Boden:					reagiert mit
					Wasser
					und/oder
					Kohlendioxid
					unter Bildung
					von
					Calciumhydroxi
					d bzw.
					Calciumcarbona
					t, die beide
					kaum löslich
					sind und damit
					lediglich eine
					geringe
					Mobilität in den
					meisten Böden
40 F. Fumah::: d.					aufweisen.
12.5. Ergebnisse der					Nicht
PBT- und vPvB-					zutreffend für
Beurteilung:					anorganische
					Substanzen.

Seite 14 von 19
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002
Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001
Tritt in Kraft ab: 14.05.2020

12.6. Andere	I		I	Т	Ein nH Mart
					Ein pH-Wert
schädliche Wirkungen:					von mehr als
					12 wird sich
					aufgrund von
					Verdünnung
					und
					Carbonatisierun
					g rasch
					verringern.,
					Obwohl dieses
					Produkt zur
					Neutralisation
					von
					übersäuerten
					Wässern
					eingesetzt
					werden kann,
					können bei
					Überschreitung
					von 1g/l
					Wasserorganis
					men
					beeinträchtigt
B.14 : 4 : :::::					werden.
Bakterientoxizität:					Bei hohen
					Konzentratione
					n bewirkt das
					Produkt eine
					Erhöhung der
					Temperatur
					und des pH
					Wertes. Dies
					wird zur
					Hygienisierung
					von
					Klärschlamm
					genutzt.
Sonstige Organismen:	NOEC/NOEL	2000	mg/kg dw		Calciumdihydro
- consuge organismoni		====			xid, Die
					Ergebnisse
					können auf
					Calciumoxid
					übertragen
					werden, da bei
					Kontakt mit
					Feuchtigkeit
					Calciumhydroxi
					d gebildet wird.
					soil
					macroorganism
			<u> </u>		S

Seite 15 von 19

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002 Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020 TOP PLAST ADHESIVE

Sonstige Organismen:	NOEC/NOEL		12000	mg/kg dw	Calciumdihydro
					xid, Die
					Ergebnisse
					können auf
					Calciumoxid
					übertragen
					werden, da bei
					Kontakt mit
					Feuchtigkeit
					Calciumhydroxi
					d gebildet wird.
					soil
					microorganisms
Sonstige Organismen:	NOEC/NOEL	21d	1080	mg/kg	Calciumdihydro
				11131113	xid, Die
					Ergebnisse
					können auf
					Calciumoxid
					übertragen
					werden, da bei
					Kontakt mit
					Feuchtigkeit
					Calciumhydroxi
					d gebildet wird.
					terrestrial plants
					torrootrial planto

Siliciumdioxid	Siliciumdioxid							
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung	
12.1. Toxizität, Fische:	EC0	96h	>10000	mg/l	Brachydanio rerio	OECD 203 (Fish, Acute Toxicity Test)		
12.1. Toxizität, Daphnien:	EC0	24h	>1000	mg/l	Daphnia magna	OECD 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)		
12.1. Toxizität, Algen:	ErC50	72h	>=1000 0	mg/l	Scenedesmus subspicatus	OECD 201 (Alga, Growth Inhibition Test)		
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:							Anorganische Produkte sind durch biologische Reinigungsverfa hren nicht aus dem Wasser eliminierbar.	
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung:							Kein PBT-Stoff, Kein vPvB-Stof	

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU)

08 04 09 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

(D)

Seite 16 von 19

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002 Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020 TOP PLAST ADHESIVE

Empfehlung:

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage. Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Behälter vollständig entleeren.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

14.1. UN-Nummer: n.a.

Straßen- / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:n.a.14.4. Verpackungsgruppe:n.a.Klassifizierungscode:n.a.LQ:n.a.

14.5. Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode:

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:n.a.14.4. Verpackungsgruppe:n.a.Meeresschadstoff (Marine Pollutant):n.a.

14.5. Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: n.a. 14.4. Verpackungsgruppe: n.a.

14.5. Umweltgefahren: Nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Massnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschränkungen beachten:

Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 0 %

Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 1

Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG beachten (Deutschland).

Lagerklasse nach TRGS 510:

10 Brennbare Flüssigkeiten die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

. (D)

Seite 17 von 19

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002 Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020 TOP PLAST ADHESIVE

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte:

2, 3, 8, 11, 12, 16

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Einweisung/Schulung der Mitarbeiter für den Umgang mit Gefahrstoffen erforderlich.

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Verwendete Bewertungsmethode
Acute Tox. 4, H332	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
Eye Irrit. 2, H319	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
STOT SE 3, H335	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
Skin Sens. 1, H317	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredienten (benannt in Abschnitt 2 und 3) dar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Acute Tox. — Akute Toxizität - inhalativ

Eye Irrit. — Augenreizung

 ${\tt STOT\ SE-Spezifische\ Zielorgan-Toxizit\"{a}t\ (einmalige\ Exposition)-Atemwegsreizungen}$

Skin Sens. — Sensibilisierung der Haut Skin Irrit. — Reizwirkung auf die Haut Eye Dam. — Schwere Augenschädigung

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

alkoholbest. alkoholbeständig

allg. Allgemein

Anm. Anmerkung

AOX Adsorbierbare organische Halogenverbindungen

Art., Art.-Nr. Artikelnummer

ASTM ASTM International (American Society for Testing and Materials)

BAFU Bundesamt für Umwelt (Schweiz)

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bem. Bemerkung

BG Berufsgenossenschaft

BG BAU Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Deutschland)

BSEF The International Bromine Council bw body weight (= Körpergewicht)

bzw. beziehungsweise ca. zirka / circa

CAS Chemical Abstracts Service

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

(D) Seite 18 von 19 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002 Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001 Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020 TOP PLAST ADHESIVE Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) CMR carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend) DMEL Derived Minimum Effect Level (= abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert) DNEL Derived No Effect Level (= abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert) dry weight (= Trockengewicht) ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur) Europäische Gemeinschaft FG **EINECS** European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances European List of Notified Chemical Substances **ELINCS** Europäischen Normen FΝ United States Environmental Protection Agency (United States of America) EPA etc., usw. et cetera, und so weiter Europäische Union EU EVAL Ethylen-Vinylalkohol-Copolymer EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Faxnummer Fax. gem. gemäß ggf. gegebenenfalls GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (Deutschland) Gefahrgutverordnung See (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, Deutschland) **GGVSee** GHS Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (= Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) **GISBAU** Gefahrstoff-Informationssystem der BG Bau - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Deutschland) GisChem Gefahrstoffinformationssystem Chemikalien der BG RCI - Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie und der BGHM - Berufsgenossenschaft Holz und Metall (Deutschland) GWP Global warming potential (= Treibhauspotenzial) IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung) IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IBC (Code) International Bulk Chemical (Code) **IMDG-Code** International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr) inklusive, einschließlich **IUCLIDInternational Uniform Chemical Information Database** k.D.v. keine Daten vorhanden KFZ, Kfz Kraftfahrzeug Konz. Konzentration LQ Limited Quantities (= begrenzte Mengen) LRV Luftreinhalte-Verordnung (Schweiz) Listen über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz) LVA **MARPOL** Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe Min., min. Minute(n) oder mindestens oder Minimum n.a. nicht anwendbar nicht geprüft n.g. nicht verfügbar n.v. OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) org.

Pt. Punkt
PVC Polyvinylchlorid

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

REACH-IT List-No. 9xx-xxx-x No. is automatically assigned, e.g. to pre-registrations without a CAS No. or other numerical identifier. List Numbers do not have any legal significance, rather they are purely technical identifiers for processing a submission via REACH-IT.

resp. respektive

Polvethylen

PBT

PΕ

RID Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses (= Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

SVHC Substances of Very High Concern (= besonders besorgniserregende Sunstanzen)

persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

PNEC Predicted No Effect Concentration (= abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)

Tel. Telefon

ⓓ

Seite 19 von 19

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0002 Ersetzt Fassung vom / Version: 17.01.2019 / 0001

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020 TOP PLAST ADHESIVE

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

UEVK Eidgenössisches Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Schweiz)

UN RTDG United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods (die Empfehlungen der Vereinten

Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter)

UV Ultraviolett

VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verodnung)

VeVA Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)

VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

WGK Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV (Deutsche Verordnung)

WGK1 schwach wassergefährdend WGK2 deutlich wassergefährdend WGK3 stark wassergefährdend

wwt wet weight (= Feuchtmasse)

z. Zt. zur Zeit z.B. zum Beispiel

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von:

Chemical Check GmbH, Chemical Check Platz 1-7, D-32839 Steinheim, Tel.: +49 5233 94 17 0, Fax: +49 5233 94 17 90

© by Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung. Veränderung oder Vervielfältigung dieses Dokumentes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung.